

1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1976	Nr. 130
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 76	Neufassung des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG) 9231-8	3045
27. 10. 76	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL — Beitragsverordnung 1977)	3050
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 56	3051
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3052

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG)

Vom 27. Oktober 1976

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) in der ab 1. November 1976 geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Artikels 287 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) bekanntgemacht.

Bonn, den 27. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Fahrpersonals

1. von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes,
2. von Personenkraftwagen und von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, es sei denn, daß sie als Fahrpersonal in einem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen.

§ 2

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung

der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11),

sowie

der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1),

Rechtsverordnungen über

- a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70,
- b) die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,
- c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für das Fahrpersonal sowie Ausnahmen von den Vorschriften über die ununterbrochene Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten,
- d) die Benutzung von Fahrzeugen

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in den Artikeln 5, 14, 14 a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20

und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I anheimgestellt oder auferlegt wird,

2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1473),

Rechtsverordnungen über

- a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung des AETR,
- b) die Gestaltung und Behandlung des persönlichen Kontrollbuchs,
- c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Fahrer,
- d) Ausnahmen von den Vorschriften des AETR

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 12 und 14 des AETR und in dessen Anhang anheimgestellt oder auferlegt wird,

3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutze von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals

Rechtsverordnungen über

- a) Arbeitszeiten, Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Schichtzeiten,
- b) Ruhezeiten und Ruhepausen,
- c) Tätigkeitsnachweise,
- d) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Rechtsverordnungen,
- e) die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelungen über Arbeits-, Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen und Lenkzeitunterbrechungen

zu erlassen.

§ 3

Verbot bestimmter Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge

(1) Mitglieder des Fahrpersonals dürfen als Arbeitnehmer nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden; auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen. Ausgenommen sind Vergütungen, die nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Fahrpersonals, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht anzuwenden ist.

§ 4

Überwachung

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70, des AETR sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes und nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, § 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(3) Der Unternehmer und die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist

1. die Auskünfte, die zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen,
2. die Unterlagen, die sich auf diese Angaben beziehen oder aus denen die Lohn- oder Gehaltszahlungen ersichtlich sind, zur Prüfung auszuhändigen oder einzusenden.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Aufsichtsbehörden dürfen Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel der zu überwachenden Betriebe jederzeit betreten, dort Prüfungen und Untersuchungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen einsehen. Wohnräume dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost obliegt deren Dienststellen nach Bestimmungen der Fachminister.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

§ 5

Maßnahmen beim Fehlen der Tätigkeitsnachweise

(1) Legt ein Mitglied des Fahrpersonals auf Verlangen der zuständigen Behörde keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vor, kann ihm die zuständige Behörde die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis der Mangel behoben ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle zuständigen Dienststellen sowie andere für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind in diesem Fall be-

rechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen oder ihnen die Weiterfahrt zu untersagen.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der in § 2 genannten oder auf § 2 beruhenden Vorschriften allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 7 bis 7 c und darüber, in welchen Fällen eine solche Verwarnung nicht erteilt werden soll.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer auf Grund des § 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. als Unternehmer entgegen § 3 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,
3. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 4 Abs. 3
 - a) Auskünfte nicht, nicht fristgerecht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt oder
 - b) Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Prüfung aushändigt oder einsendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, soweit sie Vorschriften über die Arbeitszeit, Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen, Schichtzeit, Ruhezeiten und Ruhepausen betrifft, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den sonstigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 a

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
 - a) über das Mindestalter der Mitglieder des Fahrpersonals und über die Anforderungen an die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer nach Artikel 5,

- b) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 6,
 - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach Artikel 7 oder Artikel 8,
 - d) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 11 oder Artikel 12 oder
 - e) über das Mitführen eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan oder eines Abdrucks des Linienfahrplans nach Artikel 15 Abs. 5 verstößt,
2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
- a) über die Aushändigung des persönlichen Kontrollbuchs, die Ausfüllung des Deckblattes, die Anweisung an die Kontrollbuchinhaber über die Prüfung oder die Einziehung der Kontrollbücher nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang,
 - b) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 7,
 - c) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 8 oder
 - d) über die Aufstellung des Linienfahrplans oder des Arbeitszeitplans, über die Angaben oder die Eintragungen oder die Unterschrift im Arbeitszeitplan nach Artikel 15 Abs. 1 bis 4 verstößt,
3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 13 a Satz 2, Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 26 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 b

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen das AETR —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR
 - a) über das Mindestalter der Fahrer nach Artikel 5,
 - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 6 oder Artikel 9,
 - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach Artikel 7 oder Artikel 8 oder
 - d) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 10
 verstößt, als Unternehmer jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1,

2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des AETR
 - a) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 4,
 - b) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 5 oder
 - c) über die Überwachung der Lenkzeiten, der weiteren Arbeiten und Ruhezeiten nach Artikel 13 Abs. 2 oder über das persönliche Kontrollbuch nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang
 verstößt,
3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 c

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über den Einbau oder die Benutzung des Kontrollgeräts nach Artikel 3 und Artikel 4 verstößt,
2. nicht nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 genehmigte und nicht mit dem Prüfzeichen versehene Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilbietet oder verwendet,
3. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
 - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach Artikel 15,
 - b) über die Aushändigung oder Aufbewahrung der Schaublätter nach Artikel 16 Abs. 1 oder 2 oder
 - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1
 verstößt,
4. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
 - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach Artikel 15 oder Artikel 17 Abs. 2,
 - b) über die Behandlung, Beschriftung, Vorlage oder Mitführung der Schaublätter nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2, 3 oder 5,
 - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 oder

- d) über die Eintragung der Zeitgruppen auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt bei Betriebsstörung oder mangelhaftem Funktionieren des Geräts nach Artikel 18 Abs. 2

verstößt,

5. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur gegen die Vorschriften über den Einbau, die Reparatur, die Plombierung oder die Einbauplakette eines Kontrollgeräts nach Artikel 14 Abs. 1, 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

§ 8

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Neben den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Verwaltungsbehörden ist auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist; § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung

hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 c Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Wird ein Verstoß von Bediensteten der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begangen, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch am 1. Oktober 1971 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL — Beitragsverordnung 1977)**

Vom 27. Oktober 1976

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1977 monatlich 63 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 56, ausgegeben am 29. Oktober 1976

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	1729
30. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über finanzielle Zusammenarbeit	1730
4. 10. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie	1732
7. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1736
7. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1737
12. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1737
12. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	1738
14. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1739
14. 10. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung über den Fischfang in den Gewässern um die Färöer	1740

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 10. 76 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	205	28. 10. 76	2. 12. 76
15. 10. 76 Zweite Verordnung zur Änderung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-53	205	28. 10. 76	2. 12. 76
15. 10. 76 Erste Verordnung zur Änderung der Siebenundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Pirk) 96-1-2-57	205	28. 10. 76	2. 12. 76

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.